prohibitis, aut certo modo concessis abuti; mithin hat es in der Macht des Pastors und Kirchmeisters nicht gestanden, die Kirchenmittel zur Herstellung des Schiffes, welche den Inhaberen des großen Zehndens normalmäßig auflieget, zu verwenden.

LI.

Ob eine Sicherheitsstellung in einem Lehne absque consensu domini directi geleistet werden könne?

Conf. Lehnsordnung Kap. 5.

Die Verunterpfändung zielet auf Veräusserung, wie demnach diese ohne lehnherrlichen Consens in thesi nicht gültig ist, so kann jene in thesi ebenfalls derohne wenigstens in præjudicium domini directi vel agnatorum nicht bestehen.

Diese Thesis hat aber alsdann ihren Abfall, wenn derjenige, worauf die Veräusserung oder der Uebertrag geschehen solle, am nemlichen Lehne mitberechtiget ist, und davon selbst würklich einen Teil besitzet.

Die-

Dieses ist ausdrücklich in unserer Lehnordnung Kap. 5. versehen, wo es heist:

„ So jemand sein anerstorben, oder an„ gefallen Teil, oder Gerechtigkeit des Leh„ nes einem anderen auftragen wollte, wenn „ der nun gleich nahe, und mit Teil und „ Gerechtigkeit daran hat, und sonst kein Ge„ brech darinn befunden, so mag der Statt„ halter die Auftracht und Ueber„ gift empfangen, jedoch ist solches in „ Machgescheidt und Erbteilungen, so zwi„ schen Schwesteren und Brüder, welche oh„ ne das die nächste Agnaten in das „ Lehngut succediren sollen, aufge„ richt, und nöthig, — so aber jemand ei„ nig Lehnteil, oder Gerechtigkeit einem an„ deren, der nicht daran berechtigt, noch Teil „ hatte, auftragen, oder übergeben wollte, „ alsdann soll solches erst mit allem Berichte „ an uns gelangt werden. “

Ersteres ist hier der Fall, hier ist es über Lehne zu thuen zwischen Schwester und Bruder Kinderen, respectivè Enkelen, zwischen Condividenten, und was noch mehr die Erbgen. von H. für welche die Caution gestellt werden soll, besitzen würklich ohne das Judicat den größten

Teil

Teil des nemlichen Lehns, nemlich das Oberhaus, und 7/12 Teil der Länderei. -- Wenn die Kinder an das Judicat gebunden wären, und würklich solches Judicatum mit den Percepten im Lehn abtreten wollten, würde es in diesem Falle wohl noch eines vorherigen Consensus alienandi bedürfen? — Niemand würde dieses erfoderen, und auf diesen Fall zielt aber blos die Caution.

Ich gehe aber noch weiter, und stelle den Fall, wenn die L. ihren ganzen Lehnanteil, auch jenen, worauf die von H. ex judicato gar keinen Anspruch zu machen haben, würklich verkaufen wollten, so wäre dazu nicht einmal ein besonderer Consensus alienandi erfodert, sondern solcher Uebertrag wäre blos als eine Befolgung der bekannten Lehn-Edikten, und der darin enthaltenen Vorschriften anzusehen, zumal, wo dadurch bei dem würklichen Besitzer des Oberhauses, und des größeren Teiles, das ganze Lehn wiederum ergänzet, und der kleinere Teil mit dem größeren wiederum vereiniget würde.

Also ist in Sachen Erbgen. von H. wider Notar L. und dessen Kinder Amts Heinsberg bei hiesigem Oberappellations-Gericht am 29ten August 1788. geurteilt worden.

LII.